

war: Ein in zwei verschiedenen Sitzungen des Landrats⁷⁰ verabschiedeter Gesetzesvorschlag, dem die fürstliche Bestätigung beide Male versagt geblieben, sollte trotzdem Gesetzeskraft erlangen, wenn er ein drittesmal vom Landrat angenommen würde. Der Fürst hätte somit nurmehr ein suspensives Veto besessen. Der Volksvertretung war auch sonst eine überwiegende Stellung zugebracht, sollte doch die ganze Staatsverwaltung «unter Aufsicht und Leitung des Landrathes als oberster gesetzgebender Behörde» stehen (§ 64). Wenn andererseits die Exekutivgewalt dem Fürsten «allein» zugesprochen wurde, so lag darin freilich ein Widerspruch, auf den die Hofkanzlei denn auch hinwies.⁷¹ Der Landrat sollte dem Fürsten mit Ausnahme des Landesverwesers alle Staatsbeamten zur Ernennung vorschlagen können, einen Landeschulrat aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern wählen und das Unterrichtswesen überwachen. Ebenso sollte er die Mehrzahl der Richter wählen, den Staatshaushalt kontrollieren und vor allem das Budget allein bestimmen. Indem Staatsverträge nur mit vorgängiger Zustimmung des Landrates abgeschlossen werden sollten, wäre dieser auch an der Aussenpolitik beteiligt gewesen.

Für die Rechtspflege wurden drei Instanzen — zwei Bezirksgerichte, das Landesgericht und das Revisionsgericht —, das mündliche und öffentliche Verfahren, Schwurgerichte in Strafsachen sowie Schiedsgerichte vorgesehen. Standort und Beschaffenheit der dritten Instanz blieben noch offen, indem die eine Hälfte des Verfassungsrates dafür eintrat, alle drei Instanzen im Lande zu belassen,⁷² während die andere Hälfte die Revisionsinstanz beim Fürsten in Wien sehen wollte.⁷³ Für die letztere Ansicht sprachen der Mangel an Rechtskundigen und die unvermeidliche gegenseitige Abhängigkeit dreier Instanzen im Land.⁷⁴ Dagegen machten die Autonomisten geltend, dass mit dem Landesverweser und dem Landschreiber zwei Rechtskundige zur Verfügung stünden, dass sich bald einige Juristen ausbilden würden, dass der Fürst

70. Zu verstehen waren Jahressitzungen.

71. Vortrag der Hofkanzlei, 26. Nov. 1848, HK 1863/10370 (ad 1848/10716 u. /10717), zu § 81.

72. Nach Schädler, Wolfinger und Vogt, Entwurf § 111, siehe oben Anm. 60.

73. Nach Menzinger, Wanger und Goop, Entwurf §§ 111 u. 112, ebda.

74. Vgl. Menzingers «Gründe für die Gerichtsverfassung nach Entwurf», LRA C.